

Vereinssatzung

„Förderverein Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn “

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet sein Name „Förderverein der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 98746 Mellenbach-Glasbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Attraktivitätssteigerung der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (Eisenbahnbetrieb auf den Strecken Rottenbach-Katzhütte, Obstfelderschmiede-Lichtenhain und Lichtenhain-Cursdorf), nachfolgend OBS genannt.
Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Bezug auf die historische und bestehende Substanz der OBS (Infrastruktur und Fahrzeuge), insbesondere der Oberweißbacher Bergbahn als unter Denkmalschutz stehendes Technisches Denkmal.
 - die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Unterstützung sowie Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen für die Besucher der OBS und der Region (z. B. Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Familienfeste, Sonderfahrten)
 - Die Förderung der Erziehung, Volksbildung und der Studentenhilfe, insbesondere durch Mitgestaltung von Aktivitäten für Kindergruppen an den Bahnhöfen, im Fröbelwald und im „Maschinarium“.
 - Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes entlang der Bahnanlagen und im Walderlebnispfad Fröbelwald in enger Abstimmung mit dem ThüringenForst AöR.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Vereinsämter sind Ehrenämter. Ausnahmen können im Vorstand diskutiert und entschieden werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mellenbach-Glasbach oder deren Rechtsnachfolgerin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken **zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die** OBS zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Eine kooperative Mitgliedschaft von Vereinen und Körperschaften im Verein ist möglich. Der Verein selbst kann ebenfalls im Rahmen der Vereinsziele Mitglied einer Organisation, Körperschaft oder sonstigen juristischen Person werden.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt und beginnt mit der schriftlichen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Antragssteller schriftlich Einspruch erheben. In einem solchen Fall entscheidet die nächste planmäßige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss wird vom Vorstand schriftlich ausgesprochen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann jedes Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich zu stellen. In einem solchen Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Fall eines Ausschlusses auf Grund rückständiger Beiträge ist ein Einspruch gegen den Vorstandsentscheid nicht möglich.
8. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu sehen, er ist fällig zum Jahresbeginn bis spätestens zum 30.04. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres ist für dieses ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.
3. In Einzelfällen kann der Vorstand nach begründetem Antrag durch das betroffene Mitglied über eine Beitragsstundung oder Aussetzung unwidersprochen entscheiden. Die Aussetzung bzw. die Stundung ist bis zu einer Gesamthöhe eines Jahresbeitrages möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellver-

treter und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand besteht insgesamt aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Diese werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

2. Der Vorstand wird gemeinschaftlich von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; eine Mindestzeit der Mitgliedschaft vor Ausübung des passiven Wahlrechts ist nicht erforderlich. Die Wahl des Vorstandes wird in der turnusmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
4. Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:
 - die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen,
 - für die Führung der Buchhaltung und Ermittlung der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage gemäß „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung“ Sorge zu tragen und diese jederzeit, mindestens jedoch zu jeder Mitgliederversammlung, zu berichten,
 - Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen, sowie
 - jederzeit, insbesondere nach Ablauf eines Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Entwicklung sowie die Aktivitäten des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen
 - einmal jährlich als Jahreshauptversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - auf das schriftliche Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere
 - Entgegennahme Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Kassenprüferberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl/Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Festlegung langfristiger Ziele/Aufgaben des Vereins

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und wesentliche Veränderungen des Vereins (s. § 10)
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen, diese müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit muss der Beschluss nach erneuter Besprechung noch ein weiteres Mal zur Abstimmung gebracht werden, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden (s. § 10).

§ 8 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Verantwortlich hierfür ist der Vorstand. Das Protokoll ist vom Vorstand gemäß § 6 Nr. 1 zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen sowie eine Kopie zu verlangen. Daraus resultierende Kosten trägt das Mitglied.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens 2 Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Das Recht und die Pflicht der Kassenprüfer ist die Einsichtnahme in die laufende Buchführung und in die Jahresabschlüsse, sowie die sich aus den Prüfungshandlungen ergebene Berichterstattung der Mitgliederversammlung. Die Einsichtnahme muss jederzeit möglich sein. Beanstandungen sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Vorstand zu melden. Über Einsichtnahmen und deren Ergebnisse erstellen die Kassenprüfer Protokolle.

§ 10 Wesentliche Veränderungen des Vereins

Als wesentliche Veränderung im Sinne dieser Satzung zählen hier wesentliche Satzungsänderungen, Insolvenz, Verschmelzung und Liquidation bzw. Auflösung oder ähnliche Vorgänge, die für die Vereinsstruktur und das Vereinsvermögen von wesentlicher Bedeutung sind. Ergänzend zu anderen gesetzlichen Vorschriften gilt:

- Es kann darüber nur in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Tagesordnung darf nur diesen einen Punkt beinhalten.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Veränderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Fall der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Liquidation gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens § 2 Nr. 7 dieser Satzung. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Beschluss vom 28.01.2016 außer Kraft.

Andreas Zorn
Peter Zorn
Ulrich Zorn